§ 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können – unbeschadet abweichender landesrechtlicher Bestimmungen – die Prüfung einmal wiederholen. [2]Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. [3]§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.